Bundesverband EnergieMittelstand
Fuels | VSI Lubes | Energy

Berlin, 18. November 2026

Stellungnahme

zum Referentenentwurf zur Verordnung zur Umsetzung von Regelungen der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 hinsichtlich der Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für den Bereich erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs

Kontakt

UNITI Bundesverband EnergieMittelstand e. V.

UNITI Haus Berlin
Jägerstraße 6 · 10117 Berlin
Postfach 08 07 51
10007 Berlin
T. (030) 755 414-300
F. (030) 755 414-366
info@uniti.de
www.uniti.de

Büro Brüssel
Avenue Palmerston 26
1000 Bruxelles
T: + 32 (2) 70 989 18

Bundesverband EnergieMittelstand
Fuels | VSI Lubes | Energy

Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Referat C I 5 Technische Verkehrsfragen und Kraftstoffe
Nur per Mail

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen hiermit die Gelegenheit wahr und nehmen Stellung zur geplanten Verordnung zur Umsetzung von Regelungen der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 hinsichtlich der Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für den Bereich erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs.

Betroffenheit:

Etliche Mitgliedsunternehmen des Verbandes sind als steuerliche Inverkehrbringer von Otto- und Dieselkraftstoffen direkt Betroffene von den Vorgaben des BImSchG und den damit verbundenen Verordnungen.

Stellungnahme zu den Änderungen 37. und 38. BImSchV:

Anders als der Titel des Referentenentwurfs und die einleitenden Ausführungen in der Begründung vermuten lassen, gehen einige der vorgeschlagenen Neuregelungen über eine Akkreditierungsregel und bloße redaktionelle Anpassungen hinaus. Vielmehr betreffen sie grundlegende Berechnungsmechanismen innerhalb der bestehenden THG-Quotensystematik und können erhebliche materielle Auswirkungen haben.

Unsere Stellungnahme konzentriert sich daher auf folgende Änderungsvorschläge:
- Artikel 1 Nummer 1: Änderung des § 3b Absatz 2 der 37. BImSchV
- Artikel 3 Nummer 1: Änderung des § 13 Absatz 2 der 38. BImSchV
- Artikel 3 Nummer 3: Änderung des § 14 Absatz 2 der 38. BImSchV

UNITI lehnt die vorgeschlagene Änderung der bestehenden Berechnungssystematik, wonach bereits sehr kurzfristig ab dem Verpflichtungsjahr 2027 die jeweiligen Mehrfachanrechnungsfaktoren für RFNBO, Biokraftstoffe aus Anbaubiomasse und fortschrittliche Biokraftstoffe bei der Ermittlung der energetischen Gesamtmenge unberücksichtigt bleiben sollen, als sachlich nicht gerechtfertigten und fachlich unzureichend begründeten Eingriff in die regulatorischen Rahmenbedingungen des Marktes für erneuerbare Kraftstoffe ab.

Dieser Eingriff hat direkte negative Auswirkungen auf die zukünftigen Angebotsmengen erneuerbarer Kraftstoffe zur Erreichung von Mindestquoten (RFNBO sowie fortschrittliche Biokraftstoffen gem. RED Anhang IX Teil A) und Obergrenzen (Biokraftstoffe aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen sowie abfall- und reststoffbasierte Biokraftstoffe gem. RED Anhang IX Teil B). Quotenverpflichtete und Quotenhändler werden durch die Einschränkung der Unterquoten und Obergrenzen von mehreren Erfüllungsoptionen im Bereich der Kraftstoffe in ihrer Flexibilität und ihrem Angebot begrenzt.

Der Verordnungsgeber legt weder nachvollziehbar dar, welche konkreten Ziele mit dieser Änderung verfolgt werden, noch liefert er eine fachlich überzeugende Begründung für die Notwendigkeit des Eingriffs und dessen Auswirkungen auf den erneuerbaren Kraftstoffmarkt.

Wir schlagen daher die Streichung der genannten Änderungen vor.

<u>Vorschlag zur redaktionellen Klarstellung § 9 der 36. BImSchV (RefE Artikel2):</u>

Zu Artikel 2 machen wir einen redaktionellen Vorschlag zur sachgemäßen Umsetzung der Beschlüsse des Gesetzgebers im Zuge des 2. THG-Gesetzes:

Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte in **§ 9** der 36. BImSchV auf die **Anrechenbarkeit von tierischen Fetten der Kategorie 3 nach § 37b Absatz 8 Satz 5 BImSchG und unter Berücksichtigung von § 13c der 38. BImSchV** verweisen.

Für einen Fachaustausch stehen wir gerne zur Verfügung.

Bundesverband EnergieMittelstand
Fuels | VSI Lubes | Energy

Kontakt

RA Elmar Kühn
Hauptgeschäftsführer
E-Mail: kuehn@uniti.de
Tel.: +49 (0)30/755 414-300

Dipl.-Verw.Wiss. Dominik Hellriegel
Leiter Politik
E-Mail: hellriegel@uniti.de
Tel.: +49 (0)30/755 414 - 416

Über UNITI

Der UNITI Bundesverband EnergieMittelstand e.V. repräsentiert in Deutschland rund 90 Prozent des mittelständischen Energiehandels und bündelt die Kompetenzen bei Kraftstoffen, Brennstoffen sowie Schmierstoffen. Täglich frequentieren über 5,3 Millionen Kunden die ca. 10.560 Straßentankstellen der UNITI-Mitgliedsunternehmen, welche ca. 75 Prozent des Straßentankstellenmarktes ausmachen. Mit etwa 3.700 freien Tankstellen sind bei UNITI zudem fast 70 Prozent der freien Tankstellen organisiert. Überdies versorgen die UNITI-Mitglieder etwa 20 Millionen Menschen mit Wärme. Die Verbandsmitglieder decken rund 95 Prozent des Gesamtmarktes für flüssige und feste Brennstoffe ab. Ebenso zählen mit einem Marktanteil von über 95 Prozent die meisten Schmierstoffhersteller und Schmierstoffhändler in Deutschland zum Verband. Die rund 1.000 Mitgliedsfirmen von UNITI erzielen einen jährlichen Gesamtumsatz von etwa 105 Milliarden Euro und beschäftigen ca. 120.000 Arbeitnehmer in Deutschland.

Lobbyregister-Nr. im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag: R002822